

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/322d0c78-b38e-348c-ba3b-2af726dd82ed>

Bibliografie

Titel	Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO)
Amtliche Abkürzung	SBauVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Nordrhein-Westfalen
Gliederungs-Nr.	232

§ 111 SBauVO - Aufzüge

- (1) Jedes Geschoss mit Aufenthaltsräumen muss von mindestens zwei Aufzügen angefahren werden.
- (2) Vor den Fahrschachttüren der Aufzüge müssen Vorräume angeordnet sein.
- (3) In den Vorräumen ist auf das Verbot der Benutzung der Aufzüge im Brandfall und auf die nächste notwendige Treppe hinzuweisen. Die Vorräume sind mit Geschosnummer zu kennzeichnen.

